

GEMEINDE WARNOW
Der Bürgermeister

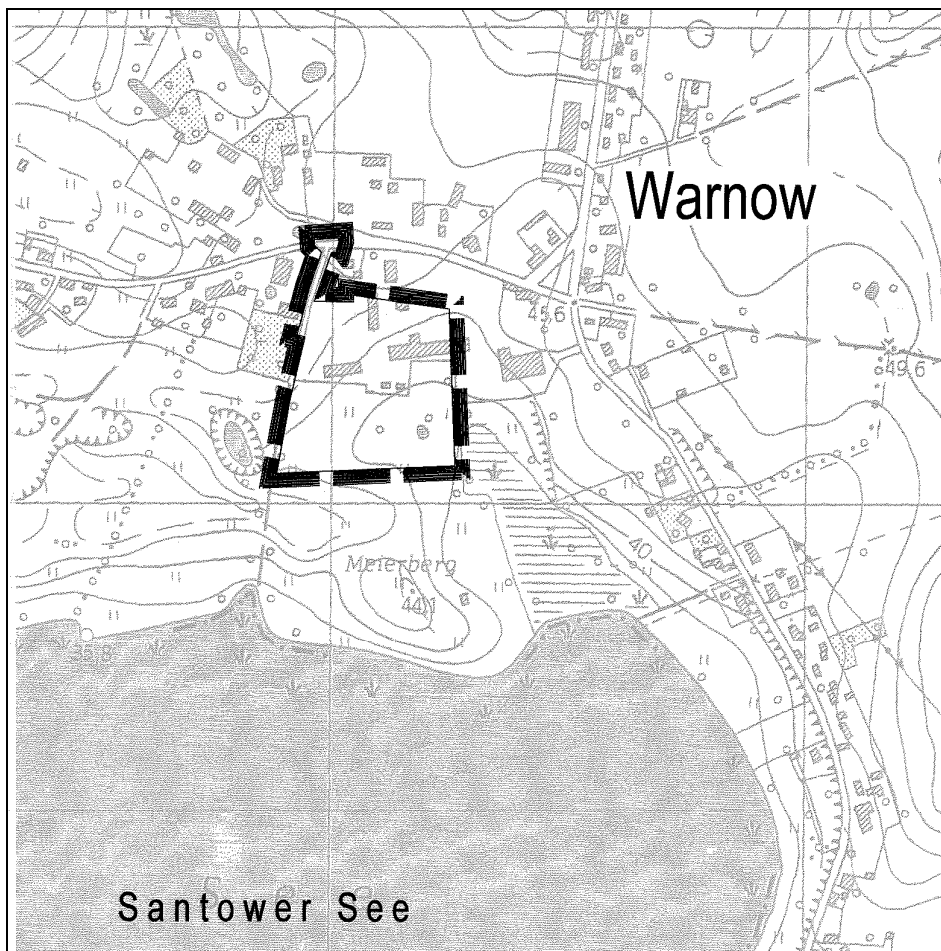
AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Warnow

Betrifft: **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Warnow für das Gebiet „Am Meierberg“ in Warnow**

hier: Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Warnow für das Gebiet „Am Meierberg“ in Warnow gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Geltungsbereich des Plangebietes der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Warnow für das Gebiet „Am Meierberg“ in Warnow ist in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.



Die Gemeindevertretung der Gemeinde Warnow hat auf ihrer Sitzung am 27.05.2009 die Entwürfe der Planzeichnung und der Begründung inklusive Umweltbericht des Bebauungsplanes Nr. 4 gebilligt und für die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Die Gemeinde Warnow gibt bekannt, dass die Entwurfsunterlagen, bestehend aus Planzeichnung und Begründung inklusive Umweltbericht, in der Zeit

vom 18. November 2009 bis zum 17. Dezember 2009

in der Stadtverwaltung Grevesmühlen, Bauamt, Rathausplatz 1, Haus 2, 1. Obergeschoss (gegenüber Zimmer 2.1.10), 23936 Grevesmühlen, während der Dienststunden zu folgenden Zeiten:

| | |
|---------------------|-------------------------|
| montags - freitags | 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr |
| montags - mittwochs | 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr |
| donnerstags | 12.30 Uhr bis 18.00 Uhr |

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Während der vorgenannten Frist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Ebenfalls liegen umweltrelevante Stellungnahmen und Erhebungen öffentlich aus. Hierzu gehören naturschutzfachliche, wasserwirtschaftliche sowie immissionsschutzrechtliche Belange, Gutachten zum Artenschutz und Artenschutzbericht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde Warnow deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Weiterhin wird mitgeteilt, dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Warnow, den 6. November 2009

Kacprzyk
Bürgermeister
der Gemeinde Warnow

(Siegel)